

II-2700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/50 - Parl/77

Wien, am 29. Juli 1977

An die
PARLAMENTS DIREKTION

1252/AB

1977-08-01

zu 1276/J

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1276/J-NR/77, betreffend Befreiung der Schüler von musischen Fächern, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 23. Juni 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Befreiung vom Unterrichtsbesuch in Bildnerischer Erziehung, Musikerziehung bzw. Instrumentalmusik ist gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr. 368/74, unter bestimmten Voraussetzungen (körperliches Gebrechen, dadurch wesentliche Behinderung) in begrenzten Zeiträumen (das hängt von der Art der Behinderung ab)möglich.

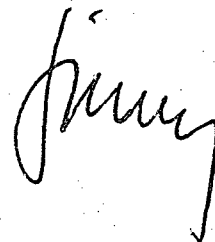
Derzeit wird an einer Novellierung dieser Verordnung gearbeitet, die an diesem Sachverhalt nichts ändert, sondern lediglich Anpassungen an die inzwischen in Kraft getretenen Novellen

- 2 -

zum Schulorganisationsgesetz bzw. Schulunterrichtsgesetz bringen wird.

ad 2)

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich aufgrund der Beantwortung der Frage 1.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jünger', written in a cursive style.